

wollen; factisch aber ist dadurch dennoch in der Sache entschieden worden. Denn wenn darin der Beschluß angeregt und ein solcher wirklich dahin gefaßt wird, daß keine Kammer einseitig das Recht haben solle, eine Adresse zu erlassen, so ist die Frage selbst mehr oder weniger wirklich entschieden worden. Ganz anders würde sich das Verhältniß gestalten, wenn der anempfohlene Antrag so lautete: „die erste Kammer halte sich ihrerseits nicht berechtigt, einseitig eine Adresse zu erlassen,“ oder: „sie halte es nicht für gerathen, die Frage wegen einer einseitigen Adresse bei dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung zu bringen,“ oder wenn irgend eine andere ähnliche Erklärung ertheilt würde, weil in einer solchen nur eine Ansicht und deren Ausdruck enthalten wäre. Aus diesem Grunde kann ich mich nur bewogen fühlen, gegen den angerathenen Antrag ad A. zu stimmen. Was aber den zweiten Punkt ad B. anlangt, nämlich die Frage, was weiter in der Sache geschehen solle? so vermag ich es nicht, die Gründe, welche unsere Deputation zusammengestellt hat, durch Gegengründe so zu widerzulegen, daß Andere sich dadurch bewogen fühlen dürften, meiner Ansicht beizutreten. Es scheint mir aber doch, als wenn durch die von der Deputation unternommene Bezeichnung des Wirkungskreises einer Kammer die Selbstständigkeit derselben allzu sehr und auf eine Weise beschränkt worden sei, daß sie mehr oder weniger ganz verloren geht. Es soll hiernach die Kammer eine politische Corporation sein, welche rücksichtlich ihrer Bewegung nach außen nur gewisse Befugnisse auszuüben berechtigt sei, aber auch hier verpflichtet sein soll, sich durch die Ansichten der andern Kammer in ihrer Wirksamkeit beschränkt zu fühlen. Die ganze Thätigkeit einer Kammer gewinnt dadurch mehr oder weniger etwas Maschinenartiges, sie gleicht dann fast einem Körper ohne Geist und Leben, der nicht selbstständig beurtheilen und beschließen darf, was er zu seinem Besten, namentlich für seine Selbsterhaltung, was er zu Behauptung seiner Würde thun oder lassen will und kann. Ich muß daher auch in dem angerathenen passiven Verfahren gegen die Deputation stimmen, um so mehr, als ich es vorziehen muß, ein von der Kammer in Anspruch genommenes Recht durch Entscheidung anerkannt zu wissen, als freiwillig darauf zu verzichten, was geschehen würde, wenn die Kammer dem Antrage der Deputation beiträte.

v. Erieger n: Wenn ein Ausweg vorläge, die Adressfrage zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu bringen, ohne sich von Seiten der ersten Kammer im Materiellen zu präjudiciren, so würde ich der Erste sein, der sich dafür zu verwenden versuchen würde. Ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß es nach §. 153 der Verfassungsurkunde durchaus unmöglich ist, daß die erste Kammer dem Beschlusse, die Angelegenheit zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu bringen, beitreten könnte, ohne zugleich von dem Vorschlage der Deputation unter A. in der Hauptsache abzugehen. So lange nämlich die Kammer bei der Ansicht, die das Deputationsgutachten unter A. vertheidigt, stehen bleibt, handelt es sich keineswegs um eine Differenz zwischen den Ständen und der hohen Staats-

regierung, sondern bloß um eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der ersten und zweiten Kammer. Es würde daher auf Entscheidung des Staatsgerichtshofs bloß dann provocirt werden können, wenn nach §. 153 der Staatsgerichtshof dazu bestimmt wäre, eine Streitfrage zwischen beiden Kammern zu entscheiden. Das ist keineswegs der Fall, sondern es ist die Competenz des Staatsgerichtshofs in der fraglichen Beziehung nur dahin bezeichnet, daß sie da eintreten soll, wo eine Differenz zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung, den Ständen, obwaltet, wo also schon eine Vereinigung zwischen beiden Kammern über eine Ansicht stattgefunden hat, und die aus beiden Kammern gebildete Ständeversammlung, als Ganzes, der Staatsregierung entgegensteht. Es scheint mir durchaus nothwendig, daß man sich erst über die Frage unter A. fasse. Tritt man da der Ansicht der Deputation bei, die auch die Staatsregierung vertheidigt, so kann auf den Staatsgerichtshof nicht mehr provocirt werden. Da mich nun die Gründe, welche von der Deputation unter A. vorgelegt worden sind, überzeugt haben, so sehe ich mich genöthigt, mit der Deputation auch unter B. zu stimmen, obschon ich nicht verkenne, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Angelegenheit entschieden würde. Aber ich kenne keine Behörde, welche eine Vereinigung zwischen beiden Kammern durch Entscheidung herbeizuführen geeignet wäre.

Bürgermeister G o t t s c h a l d: Ich theile, was diese Angelegenheit betrifft, in der Hauptsache ganz die Ansicht, die von meinem verehrten Nachbar, dem Herrn Bürgermeister Behner, und Herrn Bürgermeister Hübler ausgesprochen worden ist. Ich will über die Gründe hinweggehen, die diese Redner schon angeführt haben, und bloß zu dem Grunde mich wenden, welchen die Deputation anführt, um uns für ihren zweiten Antrag zu gewinnen. Sie befürchtet nämlich, daß, wenn man ihr nicht beiträte, die Kammer sich der Inconsequenz schuldig machen würde. Wäre dieser Vorwurf begründet, so könnte die Kammer denselben ruhig hinnehmen; denn es würde dieser Vorwurf auf Grund der Verfassungsurkunde in so fern abzulehnen sein, als die einschlagenden Bestimmungen nicht klar genug sind. Allein ich glaube, daß, wenn die Kammer der Deputation beitrifft, sie in andern Beziehungen eine Inconsequenz sich zu Schulden kommen ließe, oder vielmehr mit sich selbst in Widerspruch gerieth. Sie gäbe nämlich durch den Beitritt zu dem Deputationsgutachten zu erkennen, daß die Verfassungsurkunde in dieser Beziehung gar nichts disponire, und gäbe sie zu, daß für die Erlassung weder einer einseitigen noch einer gemeinsamen Adresse eine Bestimmung in der Verfassungsurkunde vorhanden wäre, so würde sich zugleich daraus so viel ergeben, daß die erste Kammer damals, wo sie sich dahin entschieden hat, auf diesem Landtage eine gemeinschaftliche Adresse mit der zweiten Kammer zu erlassen, auch der Verfassungsurkunde zuwider gehandelt hat. Ich glaube also, daß, wenn die erste Kammer sich für den Beschluß der zweiten Kammer entscheiden wird, sie sich dem Vorwurfe der Inconsequenz nicht aussetzen werde, und wäre es der Fall, so würde sie sich